

Zahl: 145/3/2025-T-T

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 17.04.2025, Zahl: 145/3/2025-T-T mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 93/2009 wird verordnet:

§1

Für **Strandweg, Parzelle 391, KG Krumpendorf; 343/1, KG Krumpendorf**, wird im Bereich der **Eisenbahnkreuzung in der Zeit vom 10.05.2025 7.00 Uhr bis 11.05.2025 20.00 Uhr und 17.05.2025 7.00 Uhr 20.05.2025 7.00 Uhr** eine Totalsperre für den Fahrzeug-, Radfahr- und Fußgeherverkehr, verfügt.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Zif. 1 leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Abnahme der Verkehrszeichen „Fahrverbot samt Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr, Radfahrer, Zufahrt zum Parkplatz und zu den Hotels“ im Bereich Unterführung Berthastraße gemäß § 52 Zif. 10a leg. cit. außer und mit deren Aufstellung in Kraft.

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Abnahme der Verkehrszeichen „Fahrverbot samt Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ im Bereich Ostgrenze Parz. 51/13, KG Krumpendorf gemäß § 52 Zif. 10a leg. cit. außer und mit deren Aufstellung in Kraft.

§5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Z 5 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Abnahme der Verkehrszeichen „Halten verboten“ im Bereich Ostgrenze Parz. 51/13, KG Krumpendorf, auf Höhe Moosweg und Westgrenze der Parz. 47/7, KG Krumpendorf gemäß § 52 Zif. 13a leg. cit. außer und mit deren Aufstellung in Kraft.

§7

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ im Bereich Ostgrenze Parz. 51/13, KG Krumpendorf, auf Höhe Moosweg und Westgrenze der Parz. 47/7, KG Krumpendorf gemäß § 52

Zif. 13b leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, am 17.04.2025

Der Bürgermeister:



Gernot Bürger

Angeschlagen am:
Abgenommen am